

AMTSBLATT für die Stadt Teltow



Herausgeber: Stadt Teltow, Der Bürgermeister • 14513 Teltow • Marktplatz 1/3

Teltow 31. Januar 2011 Nr. 1 Jahrgang 20 Auflage: 10000 Exemplare

Inhaltsverzeichnis	Seite(n)
Amtlicher Teil	
• Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Teltow	I
• Bekanntmachungsanordnung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Teltow	I
• Amtliche Bekanntmachung: Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerkes (GuD-Heizkraftwerk) in Berlin Lichterfelde	II
Nichtamtlicher Teil	
• Sitzungstermine der Ausschüsse im Monat Februar	III
• Hinweis zur Müllentsorgung	III

Amtlicher Teil

Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Teltow

Auf der Grundlage der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf – vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl.I/08, S.202, 207), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow – SVV – am 17.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Teltow (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Teltow Jahrgang 13, Nummer 8 vom 30. August 2004), zuletzt geändert durch die Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Teltow, wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 wird die Angabe „mit dem Durchmesser von 35 und 20 mm“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teltow, den 23.12.2010

gez.
Thomas Schmidt
Bürgermeister

– Siegel –

Stadt Teltow

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit verfüge ich die öffentliche Bekanntmachung der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow am 17.11.2010 beschlossenen Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Teltow gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und § 13 der Hauptsatzung der Stadt Teltow in der geltenden Fassung.

Teltow, den 23.12.2010

gez.
Thomas Schmidt
Bürgermeister

– Siegel –

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit
 Berlin – LAGeSi –

Amtliche Bekanntmachung

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerkes (GuD-Heizkraftwerk) in Berlin Lichterfelde

Bek. einer Entscheidung v. 10.01.2011
 IA - IM 4800/09 JO
 Telefon: 030-902545 - 389 oder 902545 - 0

Antragsgegenstand:

Auf Antrag der Vattenfall Europe Wärme AG, Puschkinallee 52, 12435 Berlin, vom 01.02.2010 wurde gemäß § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gas- und Dampfturbinenheizkraftwerkes zur Erzeugung von Strom und Wärme einschließlich zugehöriger Dampfkessel mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 1.029 MW auf dem Grundstück Ostpreußendamm 61, 12207 Berlin am 10.01.2011 erteilt.

Hauptkenndaten des GuD-Heizkraftwerkes:

- Gas- und Dampfturbinenanlage (bei ISO-Bedingungen) 575 MW
- Stützfeuer Abhitzekeessel 45 MW
- Heißwassererzeuger (Anzahl: 3 Stück) je 135 MW
- Hilfsdampferzeuger 4 MW.

Als Brennstoff wird Erdgas eingesetzt.

Auf Grund des § 13 BImSchG sind die Baugenehmigung sowie andere öffentlich-rechtliche Entscheidungen mit Ausnahme wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in diesem Bescheid enthalten.

Der Genehmigungsbescheid wurde mit Bedingungen und Auflagen versehen, die einen umweltverträglichen Betrieb der Anlage sicherstellen sollen. Dies sind insbesondere Festsetzungen zum Baurecht, Bedingungen und Auflagen zur Begrenzung der Luftschadstoffemissionen, zur Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte und zur Begrenzung von Erschütterungen.

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV vom Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung an für die Dauer von zwei Wochen während der Dienstzeiten

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 und Freitag von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

und im vorgenannten Zeitraum darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung im Dienstgebäude des Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit, Turmstraße 21, 10559 Berlin-Moabit, Haus L, im Geschäftszimmer L.037 eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid kann außerdem innerhalb der vorgenannten Frist im Internet unter: www.lagesi.berlin.de eingesehen werden. Diese zusätzliche Informationsquelle stellt ausdrücklich keine Auslegung im Sinne des BImSchG dar.

Hinweise gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Genehmigungsbescheid und seine Begründung beim Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit, Turmstraße 21, 10559 Berlin, bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (siehe nachfolgenden Absatz) schriftlich anfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit, Turmstraße 21, 10559 Berlin, zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung über die Rechte nach § 80 Abs. 4 und 5 VwGO sowie § 80 a VwGO

Ein Widerspruch hat auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheides keine aufschiebende Wirkung.

Nach Einlegung des Widerspruchs kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag die Vollziehung aussetzen.

Auf Antrag kann das zuständige Gericht, das Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, Hardenbergstrasse 31, 10623 Berlin, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Ist der Verwaltungsakt zum Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, so kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

Rechtsgrundlagen

BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1728)

4. BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

9. BImSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1136)

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248)

Ende amtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil

Sitzungstermine der Ausschüsse im Monat Februar

07.02.2011 um 18.00 Uhr	Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales
08.02.2011 um 18.00 Uhr	Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr
09.02.2011 um 18.00 Uhr	Ausschuss für Umwelt und Energie
10.02.2011 um 18.00 Uhr	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
16.02.2011 um 18.00 Uhr	Kita-Werksausschuss
21.02.2011 um 18.00 Uhr	Hauptausschuss

**Sitzungsort: „Altes Rathaus“,
Marktplatz 2**

Hinweis zur Müllentsorgung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

da in unserem Stadtgebiet in letzter Zeit vermehrt illegal entsorgter Haus- und Sperrmüll zu verzeichnen ist, möchte die Stadt noch einmal auf die allgemein gelten Bestimmungen der Müllentsorgung hinweisen.

Der Hausmüll (Müllbehälter, gelbe Säcke) darf frühestens am Vorabend der Abholung ab 19.00 Uhr zur Entleerung und Entsorgung durch die Abfallwirtschaft bereit gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung und Verkehrsflächen ausgeschlossen ist.

Sperrgut, Schrott etc. kann kostenlos durch die Abfallwirtschaft mittels Terminvereinbarung abgeholt werden oder am Werkstoffhof in der Ruhlsdorfer Straße abgegeben werden. Auch hier gilt bei der Abholung, dass die Gegenstände frühestens am Vorabend um 19.00 Uhr bereitgestellt werden dürfen und die öffentliche Ordnung bzw. Verkehrsflächen nicht beeinträchtigen werden darf.

Nicht von der Müllabfuhr mitgenommene Gegenstände sind noch am selben Tag bis zum Einbruch der Dunkelheit wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Für Sach- oder Personenschäden, die durch die unsachgemäße Verbringung von Gegenständen auf öffentlichen Verkehrsflächen entstehen, haftet der Eigentümer der Gegenstände, der diese auf die Flächen verbracht hat.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorgenannten Bestimmungen können gemäß der Stadtordnung von Teltow Ordnungswidrigkeitsverfahren mit einer Buße von bis zu 1.000 € gegen den Verursacher eingeleitet werden.

Kontaktdaten der Abfallwirtschaft:

Werkstoff- und Kundenberatungszentrum der APM
Ruhlsdorfer Straße 100 in Teltow
(0 33 28) 33 68 62
Öffnungszeiten: Di.–Fr. 08.30–17.00 Uhr, Sa. 08.30–12.00 Uhr

Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH
Bahnhofstraße 18, 14823 Niemegek
(03 38 43) 3 06 78 oder www.apm-niemegk.de

Ihre Stadtverwaltung

Ende nichtamtlicher Teil

Sie finden das Amtsblatt auch online auf www.teltow.de

Impressum:

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Teltow; Stadtverwaltung Teltow, Marktplatz 1/3, 14513 Teltow, Telefon (0 33 28) 4 78 10 • **Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:** Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, wird im Bekanntmachungskasten der Stadt Teltow vor dem Neuen Rathaus, Marktplatz 1/3, ausgehangen und liegt zusätzlich im Neuen Rathaus, Marktplatz 1/3, kostenlos aus. • **Auflage:** 10 000 Exemplare • **Satz und Layout:** Teltower Stadt-Blatt, Verlags- und Presse GmbH, Potsdamer Straße 57, 14513 Teltow • **Druck und Weiterverarbeitung:** Druckerei Grabow

